

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2020/034

freigegeben am **13.02.2020**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

Datum: 08.02.2020

Vereinsförderung durch die Gemeinde Rastede

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	24.02.2020	Kultur- und Sportausschuss
N	10.03.2020	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Übergangsregelung zur Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Rastede, wonach die Vereine ihre bisherigen Förderbeträge erhalten, wenn die bisherigen Förderbeträge durch die Neuregelung unterschritten werden, wird um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2020 verlängert.

Sach- und Rechtslage:

Zum 01.01.2017 ist die „neue“ Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Rastede in Kraft getreten. Der Rat der Gemeinde Rastede hat am 20.06.2016 in diesem Zusammenhang beschlossen, dass, insofern der bisherige Förderbetrag durch die Neuregelung unterschritten wird, der entsprechende Verein befristet für drei Jahre den bis dato gültigen Förderbetrag weiter erhält. Von dieser Regelung profitieren z.B. die Schützenvereine, die Tennisvereine oder auch diejenigen Vereine, in denen keine Kinder- und Jugendarbeit geleistet wird.

Für einige Vereine im Gemeindegebiet werden Leistungen durch den Bauhof erbracht (z.B. Rasenmähd). Diese Kosten für Leistungen durch den Bauhof Rastede werden in der Vereinsförderrichtlinie als Betriebskosten anerkannt, die auf Antrag bis zu 80% der tatsächlichen und nachgewiesenen Kosten übernommen werden können.

Ab dem Jahr 2021 müssen auch die Städte und Gemeinde das Umsatzsteuergesetz, hier insbesondere § 2b des Umsatzsteuergesetzes, anwenden. Da die Auswirkungen der Umsatzsteuerpflicht noch nicht abschließend auf die zuvor beschriebene Situation geprüft werden konnte, schlägt die Verwaltung eine Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Unter Berücksichtigung der Vereinsförderung in den vergangenen drei Jahren werden keine größeren finanziellen Auswirkungen beziehungsweise Veränderungen erwartet.

Anlagen:

Keine.